

Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke) und rechtlichen Organisationsformen (Anstalten, Stiftungen) folgt einer überkommenen Formel und ist beispielhaft zu verstehen. Geschützt ist das gesamte Vermögen, soweit es eine religiöse oder weltanschauliche Zwecksetzung aufweist. Das trifft insbesondere auf Sachen zu, die unmittelbar religiösen Zwecken dienen, wie dies bei den *res sacrae*, also insbesondere Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung (Kultgegenständen), der Fall ist. Für diese gilt der Schutz ohne Einschränkung. Das heisst, dass solche *res sacrae* ohne Zustimmung der betroffenen Religionsgesellschaft der Enteignung schlechthin entzogen sind. Denn nur sie kann die Entwidmung vornehmen. Weniger streng nimmt sich der Schutz des kirchlichen Verwaltungs- und Finanzvermögens aus. Hier ist Enteignung bei voller Entschädigung («Schadloshaltung») möglich,²²⁵ wie dies allgemein bei Enteignung von anderen vermögenswerten Rechten, die dem Schutz der Eigentumsgarantie unterstehen, auch gilt.²²⁶

IV. Verhältnis zur Eigentumsgarantie

Der Inhalt der Vermögensgarantie des Art. 38 Satz 1 LV ist nicht identisch mit dem allgemeinen Eigentumsschutz des Art. 34 LV, der einen von religiösen Bezügen vollständig unabhängigen Schutz des Eigentums im engeren Sinn und entsprechender vermögenswerter Rechte statuiert. Demgegenüber hat die Kirchengutsgarantie eine andere Schutzrichtung. Sie stimmt zwar in ihrem Eigentumsbegriff mit Art. 34 LV überein, hat jedoch nicht das Eigentum der Religionsgesellschaften als Vermögenswert im Visier, sondern schützt es speziell in seiner religionsbezogenen

224 Die Gemeinden haben nach diesem Gesetz (vgl. etwa § 1) nach wie vor für den Unterhalt des katholischen Klerus aufzukommen. Mit Gesetz vom 31. Januar 1921 betreffend die Festsetzung von Mindestgehalten für die Liechtensteinischen Seelsorgegeistlichen, LGBl 1921 Nr. 3 (abgedruckt in: Wille, Staat und Kirche, S. 434 f.) ist den Gemeinden, ohne auf die bestehenden Patronatsverhältnisse Rücksicht zu nehmen, die Pflicht auferlegt worden, die für die katholischen Seelsorgegeistlichen festgesetzten Mindestgehälte zu tragen. Diese Regelung wird heute in anderer Form und auf vertraglicher Basis fortgeführt.

225 Campenhausen, Art. 140 GG/Art. 138 Absatz 2 WRV, Rdnr. 32; Kästner, S. 900 ff.; differenzierter Morlok, S. 1356, Rdnr. 31.

226 Siehe zur Entschädigung bei formeller und materieller Enteignung hinten S. 110 ff. bzw. 153 ff.